

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren
zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen und seine Veröffentlichung**

Vom 26. September 1995

Das in Madrid am 23. Dezember 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen wird seit dem 8. Juni 1995, dem Tag der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, nach seinem Artikel 5 Abs. 3 im Verhältnis zwischen

Deutschland

und folgenden Staaten, die ebenfalls eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens abgegeben haben, vorläufig angewandt:

Spanien

(zentrale Behörde gemäß Artikel 1 Abs. 1:
Ministerio de Justicia - Secretaría General Técnica, Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional)

Luxemburg

(zentrale Behörde gemäß Artikel 1 Abs. 1:
Justizministerium des Großherzogtums Luxemburg)

Niederlande

(zentrale Behörde gemäß Artikel 1 Abs. 1:
für die Niederlande: das Justizministerium in Den Haag;
für die Niederländischen Antillen: das Justizministerium in Willemstad, Curacao;
für Aruba: das Justizministerium in Oranjestad, Aruba).

Im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 hat Deutschland das Bundesministerium der Justiz als zentrale Behörde bezeichnet.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann